

Titel der Drucksache:

**3. Änderungssatzung der
Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes
Erfurter Sportbetrieb**

Drucksache

2381/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	09.02.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

06.01.2022 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb
 Anlage 2 – Synopse
 Anlage 3 – Schreiben Thüringer Landesverwaltungsamt vom 08.12.2021

Sachverhalt

Die zu beschließende 3. Änderungssatzung des Erfurter Sportbetrieb (ESB) sieht eine Veränderung in der Zusammensetzung der Werkleitung vor.

Der ESB wurde bisher von zwei Werkleitern, dem Sportdirektor als ersten Werkleiter und dem Verwaltungsdirektor als zweitem Werkleiter, geleitet. Zukünftig soll die Werkleitung des ESB nur aus einer Person bestehen, wodurch Aufgaben und Zuständigkeiten zusammengefasst und eindeutig geregelt werden.

Aufgrund der personellen Veränderungen in der Werkleitung (Abberufung Verwaltungsdirektor gem. DS 2374/21) wurden Überlegungen dahingehend angestellt, ob es der Wiederbestellung eines 2. Werkleiters bedarf. Die seit der Änderung der Satzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt und der dortigen Entscheidung, lediglich einen Werkleiter zu bestellen, gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die hierdurch entfallenden Kompetenzabgrenzungen bzw. die Herstellung klarer Verantwortlichkeiten den mit der zweiköpfigen Werkleitung bislang verfolgten Ansatz eines gewollten Vier-Augen-Prinzips deutlich überwiegen. Überdies ist der ESB

mit seinem kaufmännischen Bereich hinreichend leistungsfähig, um analog zum Entwässerungsbetrieb die durch den Wegfall der Aufgaben eines kaufmännischen Werkleiters wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten bei entsprechender Neuorganisation einschl. der Benennung zweier stellvertretender Werkleiter kompensieren zu können.

Die Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Entwurf am 02.12.2021 zur Vorabstimmung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.12.2021 mitgeteilt, dass gegen die Änderung der Eigenbetriebssatzung keine kommunalrechtlichen Bedenken bestehen. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die Satzungen gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.